



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

NAT/320
**"Aktionsplan für Schutz und
Wohlbefinden von Tieren"**

Brüssel, den 26. Oktober 2006

STELLUNGNAHME

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

zu der

"Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über einen Aktionsplan der Gemeinschaft für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren 2006-2010"

KOM(2006) 13 endg.

Die Europäische Kommission beschloss am 5. April 2006, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

"Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über einen Aktionsplan der Gemeinschaft für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren 2006-2010"

KOM(2006) 13 endg.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 8. September 2006 an. Berichterstatter war Herr NIELSEN.

Aufgrund der Neubesetzung des Ausschusses hat das Plenum beschlossen, diese Stellungnahme auf der Oktober-Plenartagung zu erörtern, und Herrn NIELSEN gemäß Artikel 20 der Geschäftsordnung zum Hauptberichtersteller bestellt.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 430. Plenartagung am 26. Oktober 2006 mit 92 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

*

* *

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

1.1 Das Interesse am Schutz und am Wohlbefinden der Tiere nimmt in weiten Teilen der Europäischen Union und auch außerhalb der EU zu. Es ist deshalb zweckmäßig, die Bemühungen der Marktkräfte zu unterstützen und die Mindestvorschriften der EU im notwendigen Umfang anzupassen. Dies ist nicht zwangsläufig mit restriktiveren Anforderungen gleichzusetzen, vielmehr geht es um eine bessere und sachgerechtere Rechtsetzung, die auf wissenschaftlichen und sozioökonomischen Erkenntnissen beruht. Darüber hinaus ist es wichtig, eine Form der gemeinsamen Qualitätsbezeichnung für Erzeugnisse einzuführen, die besonderen Ansprüchen in Bezug auf das Wohlbefinden von Tieren genügt. Auch für Tiere, die in der Forschung und für Versuche sowie für gesetzlich vorgeschriebene Kontrolltests genutzt werden, bedarf es wesentlicher Verbesserungen.

1.2 Der Aktionsplan der Kommission trägt diesen Erfordernissen im Großen und Ganzen Rechnung und kann die Grundlage für weitere Prioritäten in diesem Bereich darstellen. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss stimmt dem Vorschlag für eine Strategie zwar grundsätzlich zu, prüft jedoch im weiteren Verlauf die spezifischen Vorschläge der Kommission auf ihre Ausgewogenheit zwischen Tierschutzbelangen und sozioökonomischen Gesichts-

punkten. Entscheidend ist indessen, dass es durch die Einfuhren aus Drittländern mit weniger strengen Normen nicht zur Verdrängung der EU-Erzeugnisse kommt. Dies hätte zur Folge, dass die Tierzucht in Gebiete mit unzureichenden Verhältnissen abwandert, während die Erzeuger in der EU die Produktion einstellen müssten. In Bezug hierauf ist der EWSA keinesfalls überzeugt, dass der Aktionsplan der Kommission dauerhafte Lösungen sichern kann.

- 1.3 Der EWSA bedauert zutiefst, dass diese Frage nicht in der aktuellen Verhandlungsrunde der Welthandelsorganisation (WTO) erörtert werden kann. Dennoch muss das Wohlergehen der Tiere auf längere Sicht beim Handel mit Agrarerzeugnissen als nicht handelspolitisches Anliegen eingestuft werden. Andernfalls könnte sich die Europäische Union veranlasst sehen, einseitig Schritte zu unternehmen, um das notwendige Verständnis für die Anpassung der Rechtslage herbeizuführen. Kurzfristig müssen sowohl die Kommission als auch die Zivilgesellschaft Druck auf den Einzelhandel und die Lebensmittelindustrie in der EU ausüben, um die Einhaltung der entsprechenden Normen durch Zertifizierungsmechanismen und ähnliche Garantien bei der Einfuhr aus Drittstaaten sicherzustellen.
- 1.4 Im Forschungsbereich müssen die Arbeiten koordiniert und ausgebaut werden, um die Mittel weitestgehend gemeinsam nutzen zu können. Die Bestimmungen müssen außerdem in regelmäßigen Zeitabständen u.a. im Lichte der technischen Entwicklung und des neuesten Kenntnisstandes einer Überprüfung unterzogen werden.
- 1.5 Der Ausschuss begrüßt unter anderem die vorgeschlagene Errichtung eines europäischen Zentrums oder Labors für Tierschutz. Es sollte jedoch überlegt werden, ob nicht eine weitergehende Lösung im Sinne eines weltweiten Zentrums angestrebt werden könnte, das zur Lösung der Probleme im Zusammenhang mit dem Schutz und Wohlbefinden von Tieren beitragen und somit der Arbeit innerhalb der OIE¹ und des Europarats und in Bezug auf bilaterale Abkommen der EU förderlich sein kann.
- 1.6 Darüber hinaus sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit der OIE und dem Europarat die Initiative zu einer internationalen Konferenz im Hinblick darauf ergreifen, dass ein dauerhaftes Netzwerk mit Forschern in Drittländern geschaffen wird und in diesem Bereich ein größeres Maß an informeller internationaler Zusammenarbeit erfolgt.
- 1.7 Was den Einsatz von Tieren für Versuche und toxikologische Tests anbetrifft, so hält es der Ausschuss für erforderlich, die Strategie zu erweitern und ein Bedarfskriterium aufzunehmen, so dass eine Art nachgewiesener gesellschaftlicher Bedarf für das betreffende Produkt vorhanden sein muss.

¹ Weltorganisation für Tiergesundheit (World Organisation for Animal Health - früher "Internationales Tierseuchenamt" – OIE: "Office international des épizooties" – "International Office of Epizootics (IOE)).

2. Zusammenfassung des Aktionsplans

2.1 Mit dem Aktionsplan wird vorrangig das Ziel verfolgt, das Wohlbefinden der Tiere in der EU und weltweit sicherzustellen, künftigen Handlungsbedarf aufzuzeigen und eine effizientere Koordinierung der bestehenden Ressourcen zu gewährleisten. Für den Zeitraum 2006-2010 sollen laut diesem Plan folgende fünf Hauptaktionsbereiche für den Tierschutz, unter anderem mit Blick auf die Weiterverfolgung nach 2010, überwacht und bewertet werden:

- Anpassung bestehender Mindestnormen, um sie mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und sozioökonomischen Bewertungen in Einklang zu bringen;
- Förderung der Zukunftsforschung;
- Einführung einheitlicher Tierschutzindikatoren;
- Durchführung von Initiativen mit Blick auf die Unterrichtung über die geltenden Normen;
- Lancierung internationaler Initiativen zur Sensibilisierung für den Tierschutz und diesbezüglich Konsensfindung.

2.2 Des Weiteren umfasst der Plan 28 Initiativen, deren Durchführung die Kommission bis 2010 plant. Von diesen Vorhaben bilden 21 einen Katalog von Maßnahmen, die bereits umgesetzt sind oder deren Umsetzung angekündigt bzw. bereits in besonderen Gemeinschaftsbestimmungen vorgesehen ist.

2.3 Parallel dazu hat die Kommission Arbeitsdokumente vorgelegt, die die strategischen Grundlagen für die Initiativen und eine Beschreibung der Grundlage für die vorgeschlagenen Maßnahmen im Aktionsplan bilden. Für die Kommission ist ein wesentliches Element im Aktionsplan die Einhaltung der im Jahre 2005 verabschiedeten Erklärung zu Tierversuchen².

2.4 Nach Einschätzung der Kommission könnte ihre Aufgabe im Tierschutzbereich durch eine effizientere Koordinierung der zuständigen Dienststellen erleichtert werden. Dies würde auch zur Sicherstellung konsequenterer und besser koordinierter Anstrengungen quer durch alle Politikfelder der Kommission beitragen. Auch sollten tierschutzrelevante Maßnahmen nach Maßgabe des "Protokolls zum EG-Vertrag über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere" und mit Blick auf die sozioökonomischen Auswirkungen bewertet werden.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1 Als Vertreter der Zivilgesellschaft und aufgrund seiner repräsentativen Zusammensetzung nimmt der EWSA selbstverständlich seine Mitverantwortung für die Gestaltung der Bestim-

2

Die Erklärung zu Tierversuchen wurde am 7. November 2005 in Brüssel verabschiedet. Sie betrifft die Umsetzung des Aktionsprogramms zur Anwendung des **3R-Prinzips**: *Reduction* (Verringerung der Anzahl der Versuchstiere), *refinement* (Verfeinerung der Tierversuchsmodelle mit geringerer Belastung der Versuchstiere) und *replacement* (Ersetzung - Entwicklung alternativer Methoden für Tierversuche).

mungen über den Tierschutz als Teil des "europäischen Gesellschaftsmodells wahr"³. Es ist wichtig, dass die bisher eingeschlagene Richtung und die Sicherung des Wohlergehens der Tiere in der Europäischen Union auf einem vertretbaren und akzeptablen Niveau beibehalten werden, wobei es zu keiner unnötigen Wettbewerbsverzerrung und keiner Aushebelung des Tierschutzes durch die Einfuhr aus Drittstaaten mit niedrigeren Standards kommen darf. Der übergeordnete strategische Plan bringt auch mehr Transparenz in diese Arbeit und verbessert die Möglichkeiten für eine konstruktive Mitarbeit aller Beteiligten. Dies gilt nicht zuletzt für die landwirtschaftlichen Erzeuger, die aus Rücksicht auf ihre langfristigen Investitionen, ihre Motivation und die Betriebsführung in die Gestaltung der künftigen Strategie einbezogen werden sollten.

- 3.2 Die Landwirtschaft in der EU ist in der Regel für angemessene und ausgewogene Tierschutzbestimmungen aufgeschlossen, weist jedoch auf das Risiko der Wettbewerbsverzerrungen hin, die teils infolge der Möglichkeit zusätzlicher einzelstaatlicher Auflagen, teils durch die Einfuhr aus Drittstaaten mit fehlenden oder weniger anspruchsvollen Standards entstehen können. Das Risiko der Wettbewerbsverzerrung infolge zusätzlicher einzelstaatlicher Bestimmungen wird überdies durch die im Rahmen der GAP erhobene Forderung nach "Cross compliance" noch erhöht. Dies führt zu einer Rechtsunsicherheit in den Mitgliedstaaten und zu einem diesbezüglichen Klärungsbedarf.
- 3.3 Bei der Einfuhr aus Drittstaaten würden gemeinsame Regeln in der EU mit ihrem 30 Staaten und 500 Millionen Einwohner umfassenden Binnenmarkt⁴ auch in Staaten außerhalb der EU und für deren Ausfuhren in die EU Anreize schaffen. So hat etwa die zur Weltbank gehörende Internationale Finanzkorporation unlängst auf das weltweit steigende Interesse am Wohlergehen der Tiere und die Notwendigkeit von Anpassungen an diese Entwicklung hingewiesen, die sowohl in der Primärproduktion als auch in der industriellen Verarbeitung⁵ erfolgen sollten.
- 3.4 Kurzfristig müsste allerdings den Einzelhandelsketten und der verarbeitenden Industrie in der EU deutlich gemacht werden, dass sie bei importierten Agrarerzeugnissen und verarbeiteten tierischen Produkten aus Drittländern im eigenen Interesse und im Sinne ihrer Öffentlichkeitswirkung darauf achten sollten, dass im Erzeugerland ein angemessener Verhaltenskodex eingehalten wird, wozu auch Tierschutznormen, die den einschlägigen EU-Bestimmungen entsprechen, gehören. Dies kann zum Beispiel in Form einer verbindlichen Zusammenarbeit

3 Deshalb ist es bedauerlich, dass der EWSA erst mehr als drei Monate nach Vorlage des Aktionsplans um Stellungnahme ersucht wurde.

4 Dazu gehören auch Norwegen, Island und Liechtenstein, die ebenfalls dem Binnenmarkt der EU (Europäischer Wirtschaftsraum) angehören, sowie Rumänien und Bulgarien.

5 "Creating Business Opportunity through Improved Animal Welfare" - Internationale Finanzkorporation (IFC) der Weltbank, April 2006. Die IFC umfasst 178 Mitgliedstaaten; die Aufforderung bezieht sich insbesondere auf Investitionen in den Entwicklungsländern mit Blick auf den Export in die entwickelten Länder.

Bezüglich des Wohlbefindens der Tiere gelten in einigen Ländern außerdem traditionell Verhaltenskodizes, während gesetzliche Regelungen im eigentlichen Sinne fehlen. Dies gilt zum Beispiel für Australien, Neuseeland, Argentinien und Brasilien.

mit den Lieferanten geschehen⁶. Die Kommission sollte unter allen Umständen dahingehend tätig werden, und auch die Zivilgesellschaft sollte diesen Sachverhalt mit Hilfe der Medien beleuchten. So muss den Einzelhandelsketten und der Nahrungsmittelindustrie in der EU verdeutlicht werden, dass künftig bei importierten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und verarbeiteten tierischen Produkten aus Drittländern stärker auf die Produktionsverhältnisse geachtet werden wird. Verbraucher- und Bauernverbände sollten Aufgaben dieser Art gemeinsam auf einzelstaatlicher Ebene übernehmen. Ungeachtet dessen ist es zugleich ganz entscheidend, dass längerfristig das Wohlergehen der Tiere als nicht handelspolitisches Anliegen im Handel mit Agrarprodukten eingestuft wird - siehe unten.

- 3.5 Was das Risiko der internen Wettbewerbsverzerrung in der EU angeht, so wäre eine Harmonisierung der Bestimmungen mit einem damit einhergehenden Verbot strengerer einzelstaatlicher Normen unlogisch und für die Öffentlichkeit in mehreren Mitgliedstaaten nicht hinnehmbar. Werden künftigen Mindestnormen auf EU-Ebene jedoch verstärkt sachlichere, auf Forschung und wissenschaftlichen Untersuchungen beruhende Kriterien zugrunde gelegt, kann davon ausgegangen werden, dass Verständnis und Akzeptanz zunehmen und die Veranlassung für weitergehende einzelstaatliche Bestimmungen entfällt. Im Sinne einer sachdienlichen Regulierung müssen neue Maßnahmen unbedingt auf wissenschaftlichen Daten und angemessenen sozioökonomischen Beurteilungen beruhen. Zugleich sollte Gewähr dafür gegeben werden, dass die Forschungsergebnisse als Schritt zur Festlegung der vorgeschlagenen Indikatoren kompetent bewertet und angewandt werden. Den Mitgliedstaaten sollte zugleich die Möglichkeit eingeräumt werden, aufgrund von Umwelt- und Klimaverhältnissen flexibel zu agieren.
- 3.6 Die Anpassung, Verwaltung und Vermittlung dieser Normen sowie die Durchführung relevanter sozioökonomischer Untersuchungen und Folgenabschätzungen könnte laut Kommission durch die Einrichtung eines Europäischen Zentrums oder Labors für Tierschutz gefördert werden. Der EWSA plädiert dafür, eine weitsichtigere Lösung in Erwägung zu ziehen, etwa ein weltweites Zentrum, das einen Beitrag zum internationalen Umgang mit Tierschutzfragen leisten und somit den Arbeiten innerhalb der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und des Europarats sowie eventuellen bilateralen Abkommen förderlich sein.
- 3.7 Was die Frage der Versuchstiere anbelangt, so hält auch der Ausschuss die Partnerschaft zwischen der Kommission und der Industrie für Alternativen zu Tierversuchen in der Industrie für erstrebenswert, etwa im Zusammenhang mit der Errichtung des Zentrums und der Vorlage einer Strategie für die Anwendung des sogenannten 3R-Prinzips, das als Richtschnur für den Einsatz von Versuchstieren in der EU dienen kann⁷. Die Kommissionsinitiative kann sich

⁶ Eine verbindliche Zusammenarbeit kann zum Beispiel in gemeinsamen Bestrebungen der Erzeugerseite (in einem Drittland) und dem EU-Importeur auf den Gebieten Forschung, Entwicklung sowie Zertifizierung zur Erfüllung von Standards für Erzeugung und Verarbeitung bestehen, wie dies in zunehmendem Maße in der EU geschieht.

⁷ Ca. 90% der Versuchstiere gehen auf das Konto von Forschung und Entwicklung, 10% werden für gesetzlich vorgeschriebene toxikologische Sicherheitstests neuer Arzneimittel und Chemikalien eingesetzt. Die steigende Aufmerksamkeit, die Versuchstieren zuteil wird, äußert sich in der EU-Kosmetikrichtlinie, die der Industrie auferlegt, Alternativen für Tierversuche zu finden.

positiv auf die Arbeit zur Förderung alternativer Methoden auswirken, die bereits in anderen Zusammenhängen stattfinden⁸. Dabei plädiert der Ausschuss allerdings für die Erweiterung der Strategie um ein Bedarfskriterium, sodass die Durchführung eines Tierversuchs für das jeweilige Produkt, für das eine chemische oder andere Substanz verwendet werden soll, von dessen gesellschaftlicher Notwendigkeit abhängt.

Wettbewerbsverzerrung bei der Einfuhr aus Drittstaaten

- 3.8 Aufgrund des starken Wettbewerbsdrucks und der Öffnung des EU-Marktes muss von einem bedeutenden Risiko ausgegangen werden, dass Produkte aus Drittstaaten mit weniger strengen oder fehlenden Tierschutznormen die Produktion und den Absatz in der EU schrittweise in Bedrängnis bringen, und zwar auch auf den Märkten außerhalb der Europäischen Union. Da die Mehrkosten für den Tierschutz im Verhältnis zu den sehr beschränkten Gewinnspannen in der Landwirtschaft groß sind, könnten sie darüber entscheiden, ob ein Landwirt seine Erzeugung weiterführen kann. Hinzu kommt, dass es für die Landwirte in den meisten Fällen zu riskant sein dürfte, die Produktion auf eine kleine Verbrauchergruppe auszurichten, die gewillt ist, den Aufpreis zu bezahlen⁹.
- 3.9 Die Einfuhren aus Drittstaaten mit weniger strengen Tierschutznormen werfen somit überaus komplexe Probleme auf und der Ausschuss ist keinesfalls überzeugt, dass der Aktionsplan der Kommission ausreicht, um auf Dauer nachhaltige Lösungen zu sichern. Der Ausschuss nimmt mit tiefem Bedauern zur Kenntnis, dass dieses Problem in der derzeitigen Verhandlungsrunde der Welthandelsorganisation (WTO) nicht erörtert werden kann. Dessen ungeachtet muss die Europäische Union im WTO-Rahmen weiterhin darauf pochen, dass Tierschutzbelange im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen als nicht handelspolitische Anliegen eingestuft werden.
- 3.10 Können weder auf diesem Wege ausreichend nachhaltige Lösungen gefunden noch ein ausreichendes Verständnis im WTO-Rahmen erwirkt werden, sollte die Europäische Union - der fehlenden internationalen Akzeptanz zum Trotz - beim Import aus Drittländern die Einhaltung der entsprechenden Regeln einfordern. Eine Provokation kann sich mithin als notwendig erweisen, um für die notwendige Aufmerksamkeit zu sorgen und Verständnis für das Erfordernis einer Anpassung der Rechtslage zu wecken.

4. **Besondere Anmerkungen**

- 4.1 Die Einhaltung der einschlägigen EU-Bestimmungen erfordert, dass die EU-Institutionen und Mitgliedstaaten ihre selbstgesetzten Fristen für die Vorlage, Annahme und Umsetzung der konkreten Bestimmungen einhalten, was bislang nicht immer der Fall war. Die Frist für meh-

⁸ Hierunter besonders das "Europäische Zentrum für die Validierung von Alternativmethoden" (ECVAM) und die "Europäische Plattform für alternative Methoden" (*European Concensus Platform for Alternatives to Animal Experimentation* - ECOPA).

⁹ Zwar mag die Öffentlichkeit positiv eingestellt sein, was die höheren Preise für Tierschutzmaßnahmen anbelangt, doch reagieren die Verbraucher in der Praxis oft anders.

rere im Aktionsplan enthaltene Initiativen ist somit auch bezüglich früherer Beschlüsse übersritten.

- 4.2 Nicht erfasst von dem Aktionsplan sind die mit den Tiertransporten über große Entfernungen verbundenen Probleme, die eine Konsequenz des EU-Binnenmarkts und des Wegfalls der Veterinärgrenzen sind. Der Rat beschloss 2004 eine ab 2007¹⁰ in Kraft tretende Änderung der Bestimmungen zum Schutz von Tieren beim Transport; die Kommission hat mitgeteilt, nach 2010 einen Vorschlag zu unterbreiten. Genau wie auf anderen Gebieten, so ist es auch in diesem Bereich wichtig, dass die Vorschriften auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und die entscheidenden Bestimmungen über die Transportzeit und die Platzanforderungen beim Transport einer wirksameren Kontrolle unterworfen werden.
- 4.3 Alle Erfahrungen deuten darauf hin, dass das Management ein für den Tierschutz ausschlaggebender Faktor ist. Dieser Aspekt sollte bei künftigen Tierschutzbestimmungen im Mittelpunkt stehen, und zwar sollten u.a. Anforderungen an Ausbildung und Beratung gestellt werden, was wiederum mit einer fortlaufenden Kontrolle des Wohlergehens der Tiere in den Produktionssystemen zu kombinieren ist. Zugleich sollten die Produktionssysteme weniger stark im Detail reguliert werden und die Rechtsvorschriften so gestaltet werden, dass sie leichter zu handhaben sind.
- 4.4 Die Tiererzeugung wird strukturell durch immer größere und stärker spezialisierte Produktionseinheiten und den Einsatz neuer Technologien geprägt. Dadurch kann das Wohlbefinden der Tiere besser als bislang überwacht werden, etwa durch die Erfassung einer Reihe tierschutzrelevanter Indikatoren. Außerdem können neue Produktionsgebäude auf der Grundlage immer genauerer Kenntnisse über objektive, messbare Tierschutzindikatoren konzipiert werden. Hierbei könnte die Definition wissenschaftlich fundierter Benchmarks durch das vorgeschlagene Zentrum die Entwicklung fördern. Die Anwendung neuer Forderungen sollte allerdings unter Rücksichtnahme auf die langen Abschreibungszeiträume für Investitionen in der Landwirtschaft erfolgen.
- 4.5 Der EWSA befürwortet die Errichtung einer besonderen "Informationsplattform" für den Tierschutz, die den Dialog und die Vermittlung von Fachwissen zwischen Verbrauchern, Erzeugern, Einzelhändlern und der Industrie usw. fördern soll¹¹. Hierbei gibt es freilich wesentliche Beschränkungen - so dürfte es den Verbrauchern in der Praxis unmöglich sein, die Unterschiede zwischen den verschiedenen Produktionssystemen mitsamt ihren Vor- und Nachteilen zu erfassen. Die Verbraucherorganisationen wünschen daher, dass die EU und die Mitgliedstaaten Verantwortung übernehmen, indem sie Mindestnormen vorgeben.

10 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97.

11 Eine Internetseite mit der Beschreibung der Normen und Indikatoren sowie ihre Bedeutung könnte z.B. ein Teil der Informationsplattform sein, besonders in Verbindung mit einer Kennzeichnungsregelung.

- 4.6 Der EWSA befürwortet auch die Einführung eines gemeinsamen Vermarktungssystems, das der Anwendung von Tierschutznormen, die über die Mindestnormen hinausgehen, förderlich sein könnte. Es kommt dabei entscheidend darauf an, dass die Regelung auf gemeinsamen objektiven Kriterien und dokumentierten Erkenntnissen beruht. Zwar kann die EU eine solche Kennzeichnungsregelung für die Erzeuger und den Handel ausarbeiten, entscheidend ist jedoch, dass die Entwicklung von Produkten, die strengeren Tierschutznormen entsprechen, weitestgehend von den Marktkräften vorangetrieben wird. Eine Voraussetzung für den Erfolg ist allerdings, dass eine Kennzeichnungsregelung von Kontrollmaßnahmen und einer zielorientierten Informationskampagne begleitet wird, sodass ihre Glaubwürdigkeit gesichert ist.
- 4.7 Die Einführung einer Kennzeichnungsregelung, die die Angabe des Ursprungslandes der Importerzeugnisse vorschreibt, wird auf allgemeiner Ebene entschieden. Eine solche Regelung ist für tierische Erzeugnisse sowie für die daraus im Wege der industriellen Weiterverarbeitung hergestellten Produkte besonders relevant. Sie sollte darüber informieren, dass ein Erzeugnis gegebenenfalls nicht in Übereinstimmung mit den EU-Tierschutznormen produziert wurde.
- 4.8 Dem Aktionsplan der Kommission zufolge zeichnet sich die ökologische Produktion durch die dabei angestrebten hohen Standards aus, weshalb sie laut Kommission als wegweisend für den höchsten Standard im Tierschutz gelten sollte¹². Die Erfahrungen zeigen, dass auf einigen Gebieten durch die ökologische Erzeugung ein besserer Tierschutz erreicht werden kann, daneben aber auch nicht sachgemäße Verhältnisse herrschen und ein Bedarf an zusätzlichen Kenntnissen besteht.
- 4.9 Unter allen Umständen müssen die Ressourcen in der Europäischen Union bestmöglich genutzt werden. Dies gilt nicht nur für die Forschung und für wissenschaftliche Untersuchungen, wo die Ressourcen der Mitgliedstaaten zur möglichst uneingeschränkten gegenseitigen Nutzung koordiniert werden sollten. Eine Koordinierung durch die Einrichtung eines gemeinsamen beratenden Ausschusses aus Fachleuten könnte hier einen Beitrag zur besseren Nutzung der Ressourcen leisten. Außerdem sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit der OIE und dem Europarat die Initiative für eine internationale Konferenz ergreifen, die zum Aufbau eines beständigen Netzwerks zwischen Forschern innerhalb und außerhalb der EU und zur Verstärkung der informellen internationalen Zusammenarbeit auf diesen Gebieten führen soll.

12

Der Vorschlag der Kommission hinsichtlich der Definition ökologischer Produkte geht aus KOM (2005) 671 hervor. Es handelt sich um den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel.

- 4.10 Die Veterinärmaßnahmen der EU und die Maßnahmen der Union zur Krankheitsbekämpfung haben eine Reihe sozialstaatlicher Auswirkungen, auch wenn dieser Zusammenhang nicht immer eindeutig sein mag. Außerdem reagiert die Öffentlichkeit mit Besorgtheit, wenn bei Ausbruch gefährlicher Tierseuchen große Mengen gesunder Tiere gekeult und beseitigt werden. Daher müssen verstärkt prophylaktische Maßnahmen in den Mittelpunkt gestellt und in Zusammenarbeit mit Forschern und Tierärzten gangbare Alternativen für die Bekämpfung der Nutztierseuchen ausgearbeitet werden.

Brüssel, den 26. Oktober 2006

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Der Generalsekretär
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Dimitris DIMITRIADIS

Patrick VENTURINI
